

tene Rekursentscheid sowie die vom Regierungsrat separat eröffnete Genehmigung der Revision der Ortsplanung sind antragsgemäss insofern aufzuheben, als damit die von den Beschwerdeführern planlich bezeichneten (noch unüberbauten) Flächen der Weilerzone F zugeteilt worden sind. Diese Flächen verbleiben somit ohne weiteres in der Landwirtschaftszone.

5. Weil das Anwendungsverbot in Art. 61 Abs. 3 KV die als bundesrechtswidrig erkannte gesetzliche Grundlage der Weilerzonen (Art. 19 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 26 BauG) gesamthaft betrifft, kann es aber nicht bei der durch Gutheissung der Beschwerde punktuell gutgeheissenen Korrektur der Weilerzone F sein Bewenden haben. Denn das festgestellte Fehlen einer bundesrechtskonformen Grundlage für Weilerzonen hat aufgrund des Anwendungsverbots auch durchaus Folgen für die weiteren, auch der Weilerzone zugewiesenen Flächen im Gemeindegebiet von C. Die in der Weilerzone F gutgeheissene Plankorrektur kann nicht isoliert erfolgen, sondern das Anwendungsverbot bedingt eine Überprüfung aus einer Gesamtsicht heraus, und zwar unter Einbezug aller in der Gemeinde C. gleichzeitig durch die Vorinstanz ebenfalls als Weilerzonen genehmigten Flächen (zur bei Nutzungsplankorrekturen erforderlichen Gesamtsicht: vgl. BGE 140 II 25 E. 6). Denn die Zuweisung dieser weiteren Flächen zur Weilerzone wurde von der Vorinstanz im mitangefochtenen Beschluss noch ungeachtet der mit Bundesrecht als nicht vereinbar erkannten gesetzlichen Grundlage genehmigt. Die Sache muss deshalb an den Regierungsrat zurückgewiesen werden, damit dieser in seiner Eigenschaft als Genehmigungsinstanz aufsichtsrechtlich über die Zuweisung dieser weiteren Flächen zur Weilerzone neu befinden kann. Der Regierungsrat wird prüfen müssen, ob den im Gebiet F und im Gebiet R ebenfalls der Weilerzone zugewiesenen Flächen nach Massgabe des Anwendungsverbots in Art. 61 Abs. 3 KV nunmehr die Genehmigung zu verweigern ist.

OGer, 30.10.2013

3602

Das Verfahren bei der Ermessensveranlagung. Das in Art. 171 Abs. 3 StG aufgestellte Erfordernis, dass die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung zu begründen ist und allfällige Beweismittel nennen muss, ist nicht bloss Ordnungsvorschrift, sondern Prozessvoraussetzung; bei deren Fehlen ist auf die Einsprache nicht einzutreten. Die in Art. 171 Abs. 1 StG für alle Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen festgelegte Einsprachefrist von 30 Tagen stellt eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist dar.

Sachverhalt:

Die Z. GmbH erhob innert Frist von 30 Tagen Einsprache gegen die Veranlagung nach Ermessen. Mit ihrer Einsprache stellte sie ein Fristverlängerungsgesuch für die Einreichung des Jahresabschlusses 2010. Am 7. März 2012 verlängerte die kantonale Steuerverwaltung die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis 15. April 2012. Mit Einspracheentscheid vom 19. Juli 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache der Z. GmbH nicht ein, nachdem die Steuererklärung erst am 22. Mai 2012 eingereicht wurde. Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob die Z. GmbH Beschwerde beim Obergericht.

Aus den Erwägungen:

2. Gemäss Art. 169 StG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vor, wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Eine Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden; die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 171 Abs. 3 StG). Diese Bestimmungen decken sich mit Art. 46 Abs. 3 bzw. Art. 48 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14).

3. Musste eine Ermessensveranlagung deshalb vorgenommen werden, weil der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren nicht erfüllt hat, so muss er für den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit zuerst die versäumten Mitwirkungshandlungen nachholen. Erst wenn die Ungewissheit im Sachverhalt beseitigt worden ist, lebt die Untersuchungspflicht der Behörde wieder auf und hat diese nötigenfalls die Ermessensveranlagung dem wirklichen Sachverhalt anzupassen. Das in Art. 171 Abs. 3 StG aufgestellte Erfordernis, dass die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung zu begründen ist und allfällige Beweismittel nennen muss, ist nach der Rechtsprechung nicht bloss Ordnungsvorschrift, sondern eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Urteil BGer 2C_485/2009, E. 3.1).

3.1 Die Beschwerdeführerin weist in materieller Hinsicht darauf hin, dass sie in der Einsprachebegründung die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung auch ohne Einreichen der Steuererklärung 2010 substantiiert dargelegt habe. Zum einen habe sie dargelegt, dass ihre Auslandumsätze mit dem Arzneimittelhandel an eine gültige Swissmedic-Bewilligung gekoppelt seien und dass diese Bewilligung nur bis Ende 2009 gültig gewesen sei, so dass im Jahr 2010 weder Auslandumsätze noch Inlandumsätze mit dem Arzneimittelhandel hätten erzielt werden können. Aufgrund der Vorjahreszahlen, die der Steuerverwaltung bekannt gewesen seien, sei für diese zudem ohne weiteres ersichtlich gewesen, dass mit dem Wegfall der Auslandumsätze aus

dem Arzneimittelhandel 2010 alle ordentlichen Handelserträge weggebrochen seien. Weiter habe sie in der Einsprachebegründung ganz konkret auf Wertberichtigungen von Forderungen in Millionenhöhe hingewiesen, die in der Jahresrechnung 2010 zwingend hätten berücksichtigt werden müssen. Damit habe der Steuerverwaltung mit Erhalt der Einsprachebegründung klar sein müssen, dass der ermessensweise festgelegte steuerbare Reingewinn von Fr. 1'4... offensichtlich unrichtig sei. Die kantonale Steuerverwaltung sei aus diesem Grund zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten.

3.2 In der Einsprachebegründung hatte die Beschwerdeführerin Folgendes ausgeführt:

„Die Auslandumsätze der Z. GmbH kamen dadurch zu Stande, dass diese im Besitz einer gültigen Swissmedic-Bewilligung für den Handel mit Arzneimitteln war. Diese Bewilligung galt nur bis 2009. Das heisst, im Jahr 2010 durfte kein Handel mit Arzneimitteln mehr durchgeführt werden und es entfielen daher sämtliche diesbezüglichen Ausland-Umsätze. Da die Z. GmbH sämtliche Rechnungen gegenüber ihren ausländischen Kunden in Euro ausgestellt hat und der Schweizer Franken eine Wertsteigerung erfahren hat, müssen alle noch nicht bezahlten Rechnungen (in Millionenhöhe) im Wert berichtigt werden. Daher ist 2010 mit einem negativen Ergebnis zu rechnen“.

3.3 Damit hat die Beschwerdeführerin die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagungsverfügung bei der Vorinstanz nicht hinreichend zu substantiieren vermocht. Zum einen ist die Beschwerdeführerin gemäss ihrem Gesellschaftszweck nicht nur im Aussenhandel mit Arzneimitteln tätig, sondern u.a. auch im Handel mit Kosmetika, Immaterialgütern und Kunstgegenständen. Es ist somit nicht erstellt, dass durch das angebliche Erlöschen der Swissmedic-Bewilligung kein steuerbarer Gewinn mehr erzielt werden konnte. Die nachträglich eingereichte Steuererklärung 2010 zeigt denn auch, dass der Gewinn (Betriebserlös) im massgeblichen Steuerjahr im Vergleich zum Steuerjahr 2009 nicht gänzlich weggebrochen ist, sondern sich von Fr. 2'4.... auf Fr. 7.... reduziert hat, wobei aus den Akten nicht ersichtlich wird, aus welcher Geschäftstätigkeit dieser Gewinn resultiert. Um die massgeblichen Steuerelemente einer einwandfreien Ermittlung zugänglich zu machen und insofern die offensichtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Veranlagungsverfügung i.S.v. Art. 171 Abs. 3 StG nachzuweisen, hätte die Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund im Sinne einer Minimalanforderung zwingend den Jahresabschluss 2010 nachreichen müssen. Dieser hätte im Übrigen auch gezeigt, dass – entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren – im Jahre 2010 kein Verlust, sondern ein Reingewinn von Fr. 6.... resultierte.

3.4 Die geltend gemachten Wertberichtigungen sind äusserst vage und in keiner Weise quantifiziert dargetan; deshalb reichen die entsprechenden Vorbringen im Ergebnis nicht aus, um die offensichtliche Unrichtigkeit der Steueranlagung in diesem Teil darzutun. Dass die Steuerverwaltung den ent-

sprechenden Einwand auch materiell zu Recht nicht berücksichtigt hat, ergibt sich im Übrigen aus der Jahresrechnung 2010, in der keine Wertberichtigung verbucht wurde.

4. Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht ein überspitzt formalistisches Vorgehen seitens der kantonalen Steuerverwaltung, da diese die erst nach Ablauf der Einsprachefrist, aber noch vor Erlass des Einspracheentscheids zugestellte Steuererklärung 2010 für die Beurteilung der Einsprache nicht berücksichtigt habe. Diese Rüge ist nicht zu hören. Denn nach Art. 171 Abs. 3 StG ist der Unrichtigkeitsnachweis in der Einspracheschrift und somit innerhalb der Einsprachefrist anzutreten. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Begründungen und Beweismittel dürfen von Gesetzes wegen nicht zur Beurteilung der Einsprache herangezogen werden (vgl. *Martin Zweifel*, in: *Zweifel/Athanas* [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Bd. I/2b: 2. A., Basel 2008, Art. 132 DBG N 41; Urteil BGer 2C_86/2007, E. 4.1).

4.1 In diesem Zusammenhang ist im Übrigen ausdrücklich festzuhalten, dass die in Art. 171 Abs. 1 StG geregelte Einsprachefrist von 30 Tagen eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist darstellt (vgl. *Zweifel*, a.a.O., Art. 132 N 22; *Richner/Frei/Kaufmann/Meuter*, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 140 N 48; AR GVP 4/1992, Nr. 2108). Insofern erscheint die von der Steuerverwaltung zugunsten der Beschwerdeführerin eingeräumte Fristverlängerung vom 7. März 2012 – zum Nachreichen der Steuererklärung – als unzulässig.

[...]

5. Die Steuerverwaltung ist somit im Ergebnis zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

OGer, 20.03.2013

3603

Abschreibungen auf einer Liegenschaft im Geschäftsvermögen. Bemessung nach pauschalen Normalabschreibungssätzen; für höhere Abschreibungen ist der Steuerpflichtige beweispflichtig.

Sachverhalt

A. Mit Grundbucheintrag vom 29. Dezember 2010 erwarb die A. GmbH von ihrem Geschäftsführer C. die Liegenschaft Parz. Nr. X in B. für einen Kaufpreis von Fr. 248'400.00. Gegenüber einem deklarierten Reingewinn von Fr. 2'772.00 für das Steuerjahr 2010 veranlagte die kantonale Steuerverwaltung am 12. Oktober 2012 einen Reingewinn von Fr. 23'300.00. Dabei qualifi-